

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Juni 2014

Nr. 2014/1117

## Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu: Statuten vom 25. September 2007 Genehmigung Änderungen §§ 3, 4, 5, 9, 11, 14, 15 und 27

---

### 1. Erwägungen

Am 27. März 2013 haben die Delegierten des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu die Änderung der §§ 3, 4, 5, 9, 11, 14, 15 und 27 der Statuten des Zweckverbandes vom 25. September 2007 beschlossen. Die Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Egerkingen, Gänsbrunnen, Härkingen, Herbetswil, Holderbank, Kestenholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Welschenrohr und Wolfwil haben den Änderungen anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen zugestimmt.

### 2. Mitbericht

Mit Schreiben vom 12. Mai 2014 teilt das Amt für Gemeinden mit, dass es die Änderungen der Vereinbarung über die Zusammenarbeit geprüft und keine Bemerkungen dazu anzubringen habe.

### 3. Erwägungen

Für die Änderung bestehender Statuten ist nach dem Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) sowie nach den jeweiligen Statuten vorzugehen. Erlass und Änderungen von Statuten sind gemäss § 166 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Nach § 9 Buchstabe a der Statuten des Zweckverbandes der Sozialregion Thal-Gäu erlässt und ändert die Delegiertenversammlung die Verbandsstatuten. Gleichzeitig bestimmen die Statuten in § 25, dass Genehmigung und Änderung zusätzlich durch die Gemeindeversammlungen zu beschliessen sind. In diesem Sinne hat die Delegiertenversammlung die Kompetenz, Statutenänderungen zu beschliessen; die Änderungen sind jedoch von den Gemeindeversammlungen zu genehmigen.

Sämtliche Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden des Zweckverbandes Thal-Gäu haben den Statutenänderungen zugestimmt.

Gemäss § 210 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird.

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich lediglich um eine summarische Rechtskontrolle der Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens und damit im einzelnen Anwendungsfall.

Die Änderungen wurden aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen im Kindes- und Erwachsenenschutz notwendig. Materielle Anpassungen oder Bemerkungen sind nicht anzubringen.

#### 4. Beschluss

Gestützt auf §§ 166, 170 und 210 GG:

- 4.1 Die Änderung der Statuten des Zweckverbandes „Sozialregion Thal-Gäu“ vom 27. März 2013 wird genehmigt.
- 4.2 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.--. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng  
Staatschreiber

#### Kostenrechnung

Kurt Bloch-Christ, Präsident Sozialregion Thal-Gäu, c/o Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil,  
4717 Mümliswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 027/4210000/80687)
	<u>Fr. 300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch SAP-Pooling DDI

#### Verteiler

Departement des Innern  
Amt für soziale Sicherheit (4); KUM, MUS, STE, BOR (2014/047)  
Amt für Gemeinden  
Kurt Bloch-Christ, Präsident Sozialregion Thal-Gäu, c/o Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil,  
4717 Mümliswil (Versand durch SAP-Pooling DDI, mit Rechnung)  
SAP-Pooling DDI, mit der Bitte um Rechnungsstellung